

Gartenordnung der Bahn-Landwirtschaft Bezirk Dresden e.V.

Präambel

Die Bahn-Landwirtschaft kann ihre durch den Generalpachtvertrag übernommenen Aufgaben nur dann zum Wohle ihrer Mitglieder erfüllen, wenn die Pächter gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Diesem Ziele dient die Gartenordnung. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und für alle Gartenpächter bindend.

§ 1 Verwaltung der Gärten

Der Vorstand und die Mitarbeiter des Bezirkes, die Unterbezirksvorstände und die Gartenobleute sorgen für die Befolgung der Gartenordnung. Sie haben jederzeit Zutritt zu den Gärten, auch in Abwesenheit des Gartenpächters.

§ 2 Bewirtschaftung

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, seinen Garten grundsätzlich selbst zu bewirtschaften und in einem ordnungs- und bestimmungsgemäßen Zustand zu halten. In den Gärten sollen in der Hauptsache Obst und Gemüse für den Eigenbedarf angebaut werden. Eine gewerbliche Nutzung ist verboten.

Der Gartenpächter hat auf die Anpflanzungen seines Nachbarn Rücksicht zu nehmen und die örtlichen sowie die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Soweit diese nicht eine weitere Entfernung vorsehen, sind Beeren-, Ziersträucher und Heckenpflanzen 0,30 m, Obstbaumbüsche 2 m, Halb- und Hochstämme 3,50 m von der Grenze entfernt zu halten.

Das Anpflanzen nicht kleingartenüblicher Waldbäume, Weiden, Pappeln, Nussbäume und anderer hochwachsender Ziergehölze ist verboten. Äste, Zweige und Wurzelwerk, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind zu beseitigen.

Pflanzenabfälle sind im Garten zu kompostieren. Nicht verrottbare oder für Kompostierung ungeeignete Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Unrat, Baum- und Strauchwerk darf außerhalb des Pachtobjektes nicht abgelagert werden. Ebenso sind Unrat- sowie Gerümpelablagerungen auf dem Pachtobjekt verboten.

§ 3 Pflanzenschutz

Die Erkenntnisse des integrierten und des biologischen Pflanzenschutzes sind vorrangig anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere eine naturgemäße Anbauweise, die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die gesetzlichen Bestimmungen und die Anwendungsbestimmungen der Hersteller sind zu beachten. Der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) ist verboten.

§ 4 Bienenschutz

Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die Genehmigung beim Unterbezirksvorstand schriftlich einzuholen. Bei Anwendung bienengefährlicher Pflanzenbehandlungsmittel ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenbehandlungsmittel (Bienenschutzverordnung) genauestens einzuhalten. Grundsätzlich sind im Kleingarten bienenungefährliche Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden.

§ 5 Vogelschutz

Der Pächter soll für die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futter- und Tränkeplätze für Vögel sorgen. Während der Brutzeit ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 6 Einfriedungen

Um die Einfriedung einheitlich zu gestalten und dem Landschaftsbild anzupassen, beschließt der Unterbezirksvorstand über die Art und Unterhaltung der Einfriedungen. Stacheldrähte und massive Einfriedungen sind nicht erlaubt. Die Landesbauordnung ist zu beachten. Die Umzäunungen sind stets in gutem Zustand zu halten. Lebende Hecken sind regelmäßig zu schneiden. Dabei ist auf den Vogelschutz Rücksicht zu nehmen. Innerhalb der Gartenanlage dürfen Hecken eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist.

§ 7 Anliegerpflichten

Jeder Pächter ist verpflichtet, seinen Anliegerpflichten nachzukommen. Das beinhaltet die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht für die an das Pachtobjekt angrenzenden öffentlichen Wege und Straßen. Beim Abladen von Dünger, Erde usw. sind alle benutzten Wegeflächen sofort zu reinigen und ggf. wieder instand zu setzen. Kommt der Pächter seinen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß bzw. nicht rechtzeitig nach, so ist der Verpächter berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Pächters durchführen zu lassen.

§ 8 Bauliche Anlagen

Der Gartenpächter darf Baulichkeiten jeglicher Art nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Verpächter und unter Beachtung der baurechtlichen und anderer Rechtsvorschriften errichten oder wesentlich verändern. Vorher ist die Zustimmung des Unterbezirksvorstandes einzuholen. Unansehnliche Bauten, die den Gesamtcharakter der Anlage in grober Weise stören, sind zu entfernen. Das Wohnen in den Gärten ist verboten. Bei vorhandenen Entwässerungsgräben darf der Wasserlauf nicht gehemmt werden. Abwässer dürfen nicht eingeleitet werden. Grabenflächen sind von Bäumen, Sträuchern und Abfällen frei zu halten.

§ 9 Gemeinschaftsanlagen

Alle zur allgemeinen Benutzung dienenden Einrichtungen (Gebäude, Wege, Wasserleitungen, Pumpen, Einfriedungen, Aushängekästen, Gemeinschaftsgeräte usw.) sind schonend zu behandeln. Der Gartenpächter ist verpflichtet, jede Beschädigung zu verhüten und festgestellte Schäden dem Unterbezirksvorstand unverzüglich anzuzeigen. Jeder Gartenpächter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch Personen, für die er einzustehen hat (Familienmitglieder, Gäste), verursacht werden.

§ 10 Gemeinschaftsarbeit

Der Gartenpächter ist verpflichtet, bei der Errichtung, Pflege und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Rahmen von Gemeinschaftsarbeit mitzuwirken. Die Gemeinschaftsarbeit ist entsprechend der Mitgliederbeschlüsse zu leisten. Wer sich ihr entzieht, hat den beschlossenen Sonderbeitrag zu zahlen.

§ 11 Wasserversorgung

Die Anlagen zur Wasserversorgung sind Eigentum der Pächter im Rahmen einer Interessengemeinschaft, die für den Betrieb zuständig ist.

§ 12 Tierhaltung

In Kleingärten ist die Tierhaltung generell verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bezirksvorstandes. Hunde dürfen nur besuchsweise in die Gartenanlage mitgebracht werden. Sie sind an der Leine zu führen und auf der Pachtfläche so zu sichern, dass keine Personen geschädigt werden können.

§ 13 Allgemeine Ordnung

Der Gartenpächter, seine Angehörigen und Besucher sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Anstand stört und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Eine andere Pächter belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten.

Geräuschverbreitende Gartengeräte können ganzjährig werktags von 8 - 13 und 15 - 19 Uhr benutzt werden, sofern nicht örtliche Bestimmungen (Polizeiverordnung o.ä.) andere Festlegungen enthalten.

Wege innerhalb der geschlossenen Gartenanlage dürfen mit Kraftfahrzeugen nur in Ausnahmefällen zum Be- und Entladen befahren werden.

Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, können Kleingartenanlagen während des Tages und während der Bewirtschaftungsaison der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Das Radfahren ist nur dort erlaubt, wo es ausdrücklich zugelassen ist.

§ 14 Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen nach erfolgter schriftlicher Abmahnung zur Kündigung des Pachtvertrages und zum Ausschluss aus der Bahn-Landwirtschaft.

Diebstähle, böswillige Zerstörungen oder Beschädigungen von Gemeinschaftsanlagen sowie schwerwiegende Störung des Gartenfriedens berechtigen zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages und zum Ausschluss aus der Bahn-Landwirtschaft.

§ 15 Beendigung des Pachtverhältnisses

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses, gleich aus welchem Grund, hat der Pächter auf Verlangen der Bahn-Landwirtschaft die Pachtfläche von sämtlichen Aufbauten und Anpflanzungen zu beräumen.

§ 16 Besondere Anordnungen und Zusätze zur Gartenordnung

Besondere Anordnungen und Zusätze werden an den dazu bestimmten Aushangstellen bekannt gegeben. Zusätze zur Gartenordnung, die durch örtliche Verhältnisse nötig werden, kann der Vorstand des Unterbezirks im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand erlassen.